Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. October 1879.

1. Specialbudgets der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

Den vorgelegten Specialbudgets für das letzte Quartal des Jahres 1879 und den vom Senat gestellten Anträgen ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung mit folgenden Modificationen.

Ausgaben.

1) zu „Landgericht I A" werden eingestellt:
 6) Hülfe beim Protokoll M. 250.—
 7) Kanzleiaufsicht „ 62.50
2) zu „Amtsgericht Bremen II A" wird eingestellt:
 8) Hülfe beim Protokoll „ 500.—
3) zu daselbst III A werden sub 4 eingestellt:
 statt der ausgeworfenen M. 175 „ 225.—
4) zu „Vormundschaftsbehörde A" wird sub 2 ausgeworfen:
 für einen Kanzlisten „ 450.—
5) zu „Staatsanwaltschaft A" wird eingestellt:
 7) Kanzleiaufsicht „ 62.50

Zu 1—3 ist der Bürgerschaft von Mitgliedern der betreffenden Behörden berichtet, daß es sich hier um bei der Aufstellung des Budgets gemachte Versehen handele.

Zu 4. Es wird die Anstellung eines Kanzlisten der Vormundschaftsbehörde nöthig sein. Allein der vom Senate vorgeschlagenen Behandlung der Angelegenheit, einen Kanzlisten des Erbe- und Handfestenamtes der Vormundschaftsbehörde zu überweisen, kann die Bürgerschaft nicht zustimmen, weil durchaus nicht feststeht, daß am Erbe- und Handfestenamt die Stelle eines Kanzlisten eingezogen werden kann und sodann, weil überhaupt zweifelhaft sein dürfte, ob am Erbe- und Handfestenamt gerade eine für die ganz verschiedenen Geschäfte eines Kanzlisten der Vormundschaftsbehörde geeignete Person entbehrlich ist. Die Bürgerschaft macht dabei darauf aufmerksam, daß nach § 115 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Ernennung des Kanzlisten auf Vorschlag der Vormundschaftsbehörde geschehen soll und es ihr nicht angemessen erscheint, die dieser Behörde zukommende Befugniß außer Acht zu lassen.

Ihren Beschluß über das Budget für das Jahr 1880 setzt die Bürgerschaft aus, weil es wahrscheinlich ist, daß nach Maßgabe der in den nächsten Monaten vor Ablauf des Jahres gemachten Erfahrungen Abänderungen erforderlich werden.

2. Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom 23. December 1874.

Dem Gesetzentwurf ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

3. Ausgaben des großen Untergerichts.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Honorirung des Herrn Dr. **Donandt** einverstanden.

Berichtigung. Der Beschluß der Bürgerschaft vom 17. September 1879 S. 465 der Verhandlung unter: 7. Vorläufige Regelung der Verhältnisse der Aemter Bremerhaven und Vegesack lautet nicht, wie dort angegeben, sondern wie folgt: „Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag des Senats mit der beantragten Gehaltszulage von M. 600 für den Beamten in Bremerhaven und der Normirung des Gehalts von M. 2200 bis M. 2860 für den Beamten in Vegesack".

4. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Mit dem ihr mitgetheilten Gesetzentwurf (S. 376 ff. der Verh.) und den Vorschlägen des Senats (S. 428 ibid.) erklärt sich die Bürgerschaft im Uebrigen einverstanden. Nur hat sie die folgenden Aenderungen beschlossen:

1) zu § 4. Zu sagen: „in der ersten Woche jedes Jahres" statt: „am 2. Januar jedes Jahres";

2) in den §§ 8, 9 und 11 als Fälligkeitstage der jährlichen Beiträge statt des 1. April und 1. October den 1. Januar und 1. Juli anzusetzen;

3) zu § 18. Zu sagen: „den gleichen Pensionsbetrag" statt: „die gleiche Unterstützung".

Zugleich beschließt sie, die verwaltende Deputation mit dem Erlaß der in Folge der Verlegung der Fälligkeitstermine nothwendig werdenden Uebergangsbestimmungen zu beauftragen, sowie mit der erneuten Prüfung der Bilanz der Witwenanstalt im Jahre 1890 und demnächstiger Berichterstattung.

5. Besteuerung von Urkunden.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung mit folgenden Abänderungen:

1) Im letzten Absatz statt der Worte: „mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums" einzuschalten: „mit der Namenschiffre des Notars (durch Schrift oder Stempel) und dem Datum der Verwendung."

2) Folgenden Absatz hinzuzufügen: „Der Zusatzstempelabgabe unterliegen nicht solche Urkunden, in denen der Schuldner sich der Zwangsvollstreckung hinsichtlich einer Forderung unterwirft, über welche bereits eine mit dem Zusatzstempel gemäß den bisher geltenden Bestimmungen versehene Urkunde existirt."

Schließlich macht die Bürgerschaft darauf aufmerksam, daß im vierten Absatze der Gesetzesvorlage der Druckfehler: „Einrichtung" statt: „Einreichung" zu verbessern ist.

6. Consumtionsabgabe auf Pferdefleisch.

Indem die Bürgerschaft bei ihrer Ansicht von der Nothwendigkeit der Befreiung des Pferdefleisches von der Consumtionsabgabe beharrt, hat sie beschlossen, daß diese Befreiung in der Weise geschehe, daß von dem Fleische, von welchem an der Consumtionserheberstelle nachgewiesen wird, daß es Pferdefleisch ist, die Consumtionsabgabe nicht erhoben werde und ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen.

7. Flußlootsen.

Auch die Bürgerschaft ist mit dem von der Behörde empfohlenen Zuschusse der Staatskasse zu dem etwaigen Deficit der projectirten Kasse der Flußlootsen einverstanden.

8. Südervorstadt.

Die Bürgerschaft sieht dem baldigen Berichte der Deputation entgegen.

Mittheilung des Senats

vom 3. October 1879.

1. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, betreffend die Revision der jährlichen Steuern, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mittheilt.